

Beschluss Beilage 4.1
des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung
vom 16.05.2017

-öffentlich-
-einstimmig-

**Arbeitserlaubnis für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung sowie
Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte und geduldete Asylbewerber**

Der Integrationsrat bittet die Stadtratsmitglieder der Kommission für Integration und Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly darauf hinzuwirken, dass die restriktive Auslegung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverbotes für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung (das heißt während des Asylverfahrens) in Bayern zurückgenommen und auch in Nürnberg zu einer Einzelfallprüfung zurückgekehrt wird. Insbesondere darf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis während des laufenden Asylverfahrens nicht an die sogenannte Bleibewahrscheinlichkeit geknüpft und damit der Ausgang von individuellen Asylverfahren bzw. Klageverfahren vorweg genommen werden.

Bei der anstehenden Diskussion in der nächsten Kommission für Integration soll auch der juristische Sachverständige des Integrationsrates, Rechtsanwalt Steckbeck, als Sachverständiger angehört werden.

Des Weiteren soll sich die Stadt Nürnberg – wie schon geschehen – weiterhin für Ausbildungsmöglichkeiten für abgelehnte und geduldete Asylbewerber einsetzen. Der Forderungskatalog des Münchner Oberbürgermeisters Dieter Reiter an Ministerpräsident Seehofer (Münchner Rathaus Umschau 38 / veröffentlicht am 23.02.2017) kann und sollte als Grundlage entsprechender Initiativen herangezogen werden. Ziel soll sein, dass die durch Bundesgesetz vorgesehene ‚3 plus 2‘-Regelung, die geflüchteten Auszubildenden und Arbeitgebern mehr Rechtssicherheit bieten soll, auch in Bayern entsprechend umgesetzt wird.

Spätestens zum Jahresende sollte in der Kommission für Integration ein ausführlicher Bericht der Verwaltung mit statistischen Zahlen und Darlegung aller Aktivitäten bezüglich Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit von jugendlichen Flüchtlingen (einschließlich der Gruppe junger Erwachsener) vorgelegt werden.

Begründung:

Bis 2016 stand es im Ermessen der Ausländerbehörden, auch Personen, die nicht aus den fünf Ländern „mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit“ kamen, nach drei Monaten eine Erwerbstätigkeit/ Ausbildung zu gewähren (Nachrangigkeitsprüfung). Die rechtliche Grundlage ist § 32 BeschV und § 61 Abs.2 Satz 1 AsylG.

Die Auslegung des Bundesgesetzes hat in Bayern durch den Erlass des Innenministeriums vom 01.09.2016 eine restriktiven Deutung bekommen, so dass es für viele Betroffene nahezu unmöglich wurde, eine Arbeits- oder Ausbildungserlaubnis nach drei Monaten Aufenthaltsgestattung zu erhalten. Die Möglichkeiten zu einer Beschäftigungserlaubnis sind eigentlich vom Bundesgesetz her, wie auch von den Arbeitsmarktbedingungen in Nürnberg, gegeben. Bis 2016 konnten die Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung nach 3 Monaten auch arbeiten. Die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Wirkung wird durch die restriktive Handhabung in Bayern und insbesondere auch in Nürnberg nahezu aufgehoben. Die bayerische Interpretation erscheint uns juristisch problematisch und sollte so nicht

geduldet werden. Alle Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung sollten grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung erhalten, ob sie nach drei Monaten arbeiten dürfen (und nicht nur die aus den 5 Länder mit Bleibeperspektive).

Es ist uns unverständlich, dass sich Stellungnahmen des Innenministeriums und der Nürnberger Ausländerbehörde widersprechen. In einem Schreiben vom 27.01.2017 von Ministerialrat Dr. Hans-Eckhard Sommer an die Zentralen Ausländerbehörden in Bayern steht wörtlich: „Aus dem Hinweis auf die Herkunftsstaaten Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia, bei denen das BAMF von einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit ausgeht, ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass bei anderen Herkunftsstaaten per se von einer schlechten Bleibeperspektive auszugehen ist. (...) Es wäre daher rechtlich unzulässig, Afghanen während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich oder gar generell eine Beschäftigungserlaubnis zu versagen, dies gilt auch für Entscheidungen über die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung.“ In der schriftlichen Stellungnahme der Nürnberger Ausländerbehörde vor der Kommission für Integration am 16.03.2017 wird hingegen lediglich Bezug zu einem Schreiben des Innenministeriums vom 19.12.2016 genommen und betont „dass es im Rahmen des Ermessens entscheidend ist, ob die/der Asylbewerber aus einem Land mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (...) stammt. Diese statistische Größe wird vom BAMF/BMI festgestellt und veröffentlicht. Letztlich ist es also so, dass im Ermessenswege faktisch nur solche Personen die Erlaubnis bekommen können; alle Asylbewerber aus anderen Herkunftsstaaten werden nicht zur Erwerbstätigkeit/Ausbildung zugelassen.“ (Beilage 6.1)

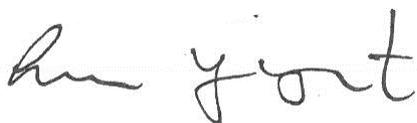
Der Appell des Münchener Oberbürgermeisters Dieter Reiter zeigt, dass kommunale Initiativen nötig sind, damit das Ermessen in Einzelfällen zu Gunsten der Betroffenen ausgelegt wird.

Trotz des Bayern-Erlasses sollte auf kommunale Ebene ein Zeichen gesetzt und die Handlungsmöglichkeiten der Stadt Nürnberg auch im Rahmen des Ermessens zugunsten der Betroffenen ausgeschöpft werden.

Nach Wunsch des Bundesgesetzgebers sollen eigentlich Geflüchtete, die eine dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen und absolvieren, für weitere zwei Jahre in diesem Beruf arbeiten dürfen.

Nürnberg, 16.05.2017

Stellv. Vorsitzende



Lemia Yiyit

Schriftführerin



Natalya Adah

Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten: OB Reiter wendet sich an Ministerpräsident Seehofer

- [Rathaus Umschau 38 / 2017](#), veröffentlicht am 23.02.2017

Oberbürgermeister Dieter Reiter appelliert in einem Schreiben an Ministerpräsident Horst Seehofer, die Regelung zur Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme für Geflüchtete nach dem Bundesintegrationsgesetz auch in Bayern umzusetzen und den derzeit restriktiven Kurs der Bayerischen Staatsregierung zu überdenken und zu korrigieren. Die unklare und unsichere rechtliche Situation in Bayern, so der Oberbürgermeister, habe nicht nur bei den jungen arbeits- und ausbildungswilligen Geflüchteten zu großer Unruhe geführt, sondern auch Unmut und Verunsicherung bei den Unternehmen und Ausbildungsbetrieben hervorgerufen.

Hier der vollständige Wortlaut des Schreibens:

„Wirtschaftsverbände haben bundesweit die im Bundesintegrationsgesetz umgesetzte ‚3 plus 2‘-Regelung, die geflüchteten Auszubildenden und Arbeitgebern mehr Rechtssicherheit bietet, sehr begrüßt. Sie besagt, dass Geflüchtete, die eine dreijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufnehmen und absolvieren, für weitere zwei Jahre in diesem Beruf arbeiten dürfen. Besonders die bayerische Wirtschaft unter- nimmt für die Ausbildung von Geflüchteten große Anstrengungen. In der Ein-Jahres-Bilanz, so die bayerische Industrie- und Handelskammer (IHK), seien über 33.000 Integrationsprozesse in Arbeit, Ausbildung und Praktika erfolgt. Allein im IHK-Bereich befänden sich aktuell 2.800 Geflüchtete in einer qualifizierten Berufsausbildung in Bayern. Im Münchner Ausbildungsmarkt sind im Jahr 2016 mehr als 4.800 Stellen unbesetzt geblieben. Die Gruppe der Geflüchteten in München besteht zu mehr als 60 Prozent aus Personen im Alter von unter 25 Jahren. In der Mehrheit zeigt sich diese Personengruppe arbeitsfähig, lernmotiviert und ehrgeizig. Inzwischen sind bereits 6 Prozent aller Ausbildungsplätze in München von jungen Geflüchteten besetzt. In den nächsten Jahren könnte die Zahl durch die Absolventinnen und Absolventen der Berufsintegrationsklassen und schulanalogen Maßnahmen in München nochmal deutlich ansteigen. Mehr als 1.000 junge Geflüchtete besuchen derzeit die zweijährigen Berufsintegrationsklassen, wo sie intensiv auf den Berufseinstieg und die Ausbildungsaufnahme vorbereitet werden.

Die Stadt München hat auf die gestiegene Anzahl an Schutzsuchenden schnell und umfassend reagiert: In enger Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung, dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit und den Wirtschaftsverbänden wurden nachhaltige Strukturen geschaffen, welche die Schutzsuchenden entlang der Bildungskette bei der beruflichen Integration unterstützen. Vor allem junge Geflüchtete werden intensiv im Übergang Schule und Beruf und während der Ausbildung begleitet, um Ausbildungsabbrüchen entgegen zu wirken. Aber auch Unternehmen und Betriebe werden bei ihrer herausfordernden Aufgabe, Schutzsuchende zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu führen, wenn immer nötig begleitet und unterstützt.

Während in anderen Bundesländern die ‚3 plus 2‘-Regelung und damit auch eine Anspruchsuldung für geduldete Flüchtlinge in Ausbildung umgesetzt wird (im Einzelfall auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsländern, wenn sie vor dem 31.8.2015 ihren Asylantrag gestellt ha- ben), wurden in Bayern durch die innenministeriellen Schreiben (IMS) vom 1.9.2016 und 19.12.2016 die Ausländerbehörden angewiesen, das Ermes- sen bei Erteilung von Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsuldung für die Aufnahme einer Ausbildung sehr restriktiv auszuüben. Dabei hat die Aufenthaltsbeendigung Vorrang vor Ausbildungsaufnahme. Bei Geflüchteten mit abgelehntem Asylantrag soll keine Ausbildungsuldung mehr erteilt werden, sobald ‚konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung‘ eingeleitet werden. Personen mit negativen Asylentscheidungen, die ausreisepflichtig sind, können, selbst wenn sie sich in Ausbildung befinden, nur im besonderen Einzelfall und im Ermessen der Behörden eine Beschäftigungserlaubnis und damit eine Ausbildungsuldung erhalten. Entgegen der eigentlichen Intention des Bundesintegrationsgesetzes wird damit aus meiner Sicht das Verfahren bei Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten massiv verschärft, so dass so gut wie kein

Geduldeter mehr eine Anspruchsuldung gemäß § 60 a Abs. 2 4 ff. AufenthG erhalten wird. Diese unklare und unsichere rechtliche Situation hat nicht nur bei den jungen arbeits- und ausbildungsfähigen Geflüchteten zu großer Unruhe geführt, sondern auch Unmut und Verunsicherung bei den Unternehmen und Ausbildungsbetrieben hervorgerufen.

Die Stadt München teilt zusammen mit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter die Auffassung, dass die aufkommende Unsicherheit, besonders in der ,3 plus 2'-Regelung, sich direkt am lokalen Arbeitsmarkt auswirken wird. Wichtige Arbeitgeber machen bereits deutlich, unter diesen Voraussetzungen ihren Beitrag zur Integration von Schutzsuchenden in den Ausbildungsmarkt auf Standorte außerhalb Bayerns zu verlagern. Zusätzlich wirkt sich auch die Neuordnung der EASY-Zuweisungen langfristig auf den Arbeitsmarkt aus. So werden in Zukunft von den TOP 5 Ländern nur noch Personen aus Somalia nach Oberbayern zugewiesen. Langfristig steht dann ein hoher Anteil von Personen mit frühzeitigem Zugang zu allen staatlichen Förderleistungen dem Münchner Arbeitsmarkt künftig nicht mehr zur Verfügung. Vielmehr werden Flüchtlingsgruppen der Stadt München zugewiesen, denen eine niedrige Bleibewahrscheinlichkeit zugeschrieben wird und deren Zugang zu staatlichen Fördermaßnahmen sowie zu Ausbildung und Arbeit deutlich erschwert ist. Trotz Ausreisepflicht wird eine größere Anzahl abgelehnter Asylsuchender erfahrungsgemäß jedoch längerfristig in München bleiben. Dies ist zum einen dadurch bedingt, dass eine Aufenthaltsbeendigung aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt werden kann und zum anderen, da Klageverfahren gegen die Entscheidung eingelegt wurden. Mit ihren freiwilligen Integrationsleistungen für geflüchtete Menschen ergänzt die Landeshauptstadt die Förderinstrumente der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Die langjährige Erfahrung mit den Integrationsleistungen für Geflüchtete hat gezeigt, dass Zugang zu Bildung und Beschäftigung ein wesentliches Schlüsselement für sozialen Frieden in der Stadtgesellschaft darstellt. Aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen wie auch im Hinblick auf eine spätere erfolgreiche Reintegration ins Herkunftsland oder andere Aufnahmelande erscheint es mehr als sinnvoll, die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen zu erhalten bzw. deren Potenziale für den hiesigen Arbeitsmarkt nutzbar zu machen anstatt sie zu Untätigkeit und ungewollter wirtschaftlicher Abhängigkeit zu zwingen.

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Metropolregion München ist aufnahmefähig und weist einen hohen Bedarf an Fachkräften auf. Arbeitgeber und Unternehmen wiederum sind trotz zahlreicher Hürden bereit, Geflüchtete in Arbeit und Beschäftigung zu nehmen. Sowohl die Neuorientierung der EASY-Verteilung wie auch die Regelungen des IMS orientieren sich weder an den lokalen städtischen Strukturen und an den Fördermöglichkeiten durch die Wirtschaft noch berücksichtigen sie die besonders günstige Arbeitsmarktlage in der Metropolregion München. Insofern sind beide Regelungen langfristig wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch nicht zielführend. Im Interesse des Münchner Wirtschaftsstandortes, der Wirtschaftsverbände, der Kirchen, Sozialverbände und Gewerkschaften erhofft sich die Stadt München von der bayerischen Staatsregierung einen deutlichen Kurswechsel in der Umsetzung des bundesgesetzlich geregelten Arbeitsmarktzugangs und der im Bundesintegrationsgesetz verankerten ,3 plus 2'-Regelung und damit Rechtssicherheit während der Ausbildung für die Arbeitgeber und die Geflüchteten:

[italic]Dies erfordert

- eine Änderung der Weisung durch das IMS an die Ausländerbehörden in dem Sinne, dass bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages für abgelehnte Asylsuchende eine Beschäftigungserlaubnis und damit eine Ausbildungsduldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilt wird;
- eine Rücknahme der im IMS vorgenommenen Interpretation, dass bereits die Klärung der Identität des Ausländers als „konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung“ verstanden wird;
- eine Erleichterung für die Aufnahme von Beschäftigung auch für abgelehnte Asylbewerber, soweit eine Rückkehr ins Heimatland zeitlich nicht sofort absehbar ist. Einzelfallentscheidungen sollen auch für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten möglich sein;
- die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bzw. einer Ausbildungsduldung für die Absolventinnen und Absolventen der Berufsintegrationsklassen und schulanaloger Projekte, wenn die Aussicht auf Aufnahme einer Ausbildung besteht;[/italic]

-die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis während des laufenden Asylverfahrens nicht an die sogenannte Bleibewahrscheinlichkeit zu knüpfen und damit den Ausgang von individuellen Asylverfahren bzw. Klageverfahren vorweg zu nehmen.

[italic]Die Stadt, die Agentur für Arbeit München und das Jobcenter sowie auch das große Bündnis an Ehrenamtlichen, Sozialverbänden und Kirchen haben in den letzten Jahren gemeinsam ein hohes Maß an finanziellen Ressourcen, fachliche Kompetenz und persönliches Engagement für die berufliche Integration von in Bayern Schutzsuchenden aufgewandt – mit sehr guten Ergebnissen. Integration ist ein teils schwieriger und langer Prozess. Die dafür notwendigen finanziellen Aufwendungen und personellen Anstrengungen unterschiedlicher Akteure lohnen sich und führen zu einer langfristigen Win-Win-Situation: denn auch aus der Gruppe der Geflüchteten können die für den Münchner Arbeitsmarkt dringend benötigten Auszubildenden und Fachkräfte gewonnen werden.

Die Stadt appelliert daher an die bayerische Staatsregierung, den im IMS festgelegten restriktiven Kurs zu überdenken und zu korrigieren. Die Metropolregion München verfügt strukturell und arbeitsmarktpolitisch über die notwendigen Voraussetzungen, die in der Region lebenden Schutzsuchenden in den nächsten Jahren gut in den Arbeitsmarkt zu integrieren.“